

3. ÄNDERUNGSSATZUNG

für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätte St. Elisabeth vom 01.09.2023

Auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII – Kinder- und Jugendhilfe – vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1166) und des KiTa-Zukunftsgesetzes für Rheinland-Pfalz vom 03.09.2019 (GVBl. S. 213) sowie des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 18.07.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Trägerschaft

- (1) Die Stadt Eisenberg unterhält als Träger gem. § 5 Kindertagesstättengesetz für ihre Einwohner die Kindertagesstätte (umfassender Begriff für Kindergärten, Kinderhorte, Kinderkrippe) „St.Elisabeth“ als öffentliche Einrichtung. Die Bereitstellung von Kindergartenplätzen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, nimmt die Stadt als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung wahr.
- (2) Der Träger verfolgt mit dem Betrieb seiner Kindertagesstätte ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach § 51 ff. der Abgabenordnung.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgabe der Kindertagesstätte umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes. In Ergänzung und Unterstützung zur Familienerziehung fördern Kindertagesstätten die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Die konkrete Ausgestaltung des Leistungsangebotes orientiert sich pädagogisch und organisatorisch an den Entwicklungsmöglichkeiten und Bedürfnissen der Kinder sowie den Lebenslagen ihrer Familien. Wichtige Grundlagen der pädagogischen Arbeit sind die Bildungs- und Erziehungsempfehlungen des Landes Rheinland-Pfalz.

Die Zusammenarbeit mit Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten sowie den Schulen ist im Rahmen der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Kindertagesstätten ein verbindlicher Auftrag.

§ 3 Aufnahme

- (1) In der Kindertagesstätte werden Kinder aufgenommen, für die nach dem Gesetz ein Rechtsanspruch besteht. Aufgenommen werden grundsätzlich nur Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt haben. Über Ausnahmen entscheidet die Kindertagesstättenleiterin in Abstimmung mit dem Träger. Die Aufnahmekapazität der Einrichtung ist beschränkt auf die in der Betriebserlaubnis festgelegte maximale Platzzahl. Stehen weniger Kindergartenplätze zu Verfügung als Anmeldungen vorliegen, entscheidet über die Aufnahme die Kindertagesstättenleiterin im Einvernehmen mit dem Träger.
- (2) Soweit in der Einrichtung Betreuungsformen vorgehalten werden, auf die kein Rechtsanspruch besteht (zur Zeit Ganztagsplätze, Krippenplätze, Hortplätze), entscheidet über die Vergabe ebenfalls die Kindertagesstättenleiterin im Einvernehmen mit dem Träger. Auf die vergebenen Plätze besteht kein zeitloser Anspruch. Wenn die unten aufgeführten Kriterien nicht oder nicht mehr erfüllt sind, kann bei Bedarf der Platz gekündigt und an „berechtigte Personen“ vergeben werden. Die Vergabe von Ganztagsplätzen, Krippenplätzen und Hortplätzen erfolgt nach folgenden Kriterien:
 - Kinder von Alleinerziehenden, die entweder Vollzeit erwerbstätig sind oder eine Ausbildung absolvieren. Die Arbeitszeiten sind durch den Arbeitgeber nachzuweisen.
 - Kinder, deren Eltern entweder Vollzeit erwerbstätig sind oder eine Ausbildung absolvieren. Die Arbeitszeiten sind durch den Arbeitgeber nachzuweisen.
 - Wenn besonderer familienergänzender Erziehungs- und Förderbedarf des Kindes besteht.
 - Aus sonstigen sozialen Gründen.
 - Während der Elternzeit besteht kein Anspruch auf Weiterführung eines Ganztagsplatzes.

Ändern sich oder entfallen die dargestellten Kriterien, haben die Erziehungsberechtigten diese unaufgefordert der Kindergartenleitung zu melden.

(3) Aufnahmeantrag

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich bei der Leitung der Kindertagesstätte zu stellen. Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

- a) Die beim Aufnahmegespräch an die Eltern ausgehändigten Formulare.
- b) Die Aufnahme des Kindes kann von der Vorlage eines ärztlichen Attestes (Bescheinigung des Hausarztes), welches nicht älter als 1 Woche sein darf, abhängig gemacht werden, **wenn der Verdacht besteht**, dass das Kind nicht frei von ansteckenden Krankheiten und Ungeziefer ist.

§ 4 Abmeldung und Ausschluss

- (1) Die Abmeldung aus der Kindertagesstätte ist spätestens zwei Wochen zum Ende eines Monats durch die Erziehungsberechtigten der Kindertagesstättenleiterin gegenüber schriftlich zu erklären. Die Erklärung muss das genaue Datum des Ausscheidens ausweisen.

(2) Vom Besuch der Kindertagesstätte können Kinder bei Verstößen gegen diese Satzung ausgeschlossen werden, insbesondere

- bei dauerhafter Weigerung den Anordnungen des Erziehungspersonals Folge zu leisten,
- bei längerem unentschuldigtem Fehlen des Kindes (vier Wochen)
- aus Gründen, die andere Kinder gefährden oder stark beeinträchtigen können,
- bei Verdacht auf ansteckende Krankheiten bis zur Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung,
- bei sonstigen Verstößen gegen diese Satzung,
- wenn das Jugendamt, ein Arzt oder eine andere autorisierte Person feststellt, dass ein Kind in einer Sondereinrichtung betreut werden muss,
- wenn der Hauptwohnsitz in der Ortsgemeinde aufgegeben wird,
- wenn die Erziehungsberechtigten ihrer Zahlungspflicht länger als drei Monaten nicht nachkommen.

Den Ausschluss eines Kindes kann nur der Kindergartenträger veranlassen. Vorab sollte er jedoch den Fall mit dem zuständigen Jugendamt erörtern.

§ 5

Öffnungs- und Schließungszeiten

- (1) Die Öffnungs- und Schließungszeiten werden auf Vorschlag der Leitung nach Anhörung des Elternausschusses vom Träger festgelegt. Die Information der Eltern erfolgt durch Aushang in der Einrichtung.
- (2) An Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen sowie an Heiligabend und Silvester ist die Kindertagesstätte geschlossen.
- (3) Weiter kann die Kindertagesstätte aus wichtigen Gründen (z.B. Anordnungen des Gesundheitsamtes) geschlossen werden. Über die Schließung entscheidet der Träger.

§ 6

Pflichten der Erziehungsberechtigten bei Erkrankung des Kindes

- (1) Zur Vermeidung von Ansteckungen müssen die Erziehungsberechtigten ihre Kinder sofort vom Besuch der Kindertagesstätte zurückhalten und die Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich benachrichtigen, wenn das Kind oder eine in der Wohngemeinschaft lebende Person an einer ansteckenden Krankheit erkrankt ist oder der Verdacht einer solchen Krankheit besteht. Hierbei sind insbesondere die §§ 33 – 35 des Infektionsschutzgesetzes und das hierzu ausgeteilte Merkblatt „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IFSG)“ zu achten. Nach einer ansteckenden Erkrankung eines Kindes (auch wenn nur der Verdacht einer solchen Krankheit besteht) müssen die Erziehungsberechtigten der Leitung der Kindertagesstätte eine ärztliche Gesundheitsbescheinigung vorlegen, bevor das Kind wieder in die Kindertagesstätte kommt. In begründeten Fällen kann ein ärztliches Gutachten verlangt werden. Eventuelle Kosten für eine Bescheinigung/Gutachten werden nicht erstattet. Grundlage für die Wiedenzulassung eines erkrankten Kindes sind die Wiedenzulassungsempfehlungen des Robert-Koch-Institutes in der jeweiligen geltenden Fassung (s. www.rki.de). Kommen die Erziehungsberechtigten der Vorlage

der geforderten Atteste nicht nach, kann das Kind von dem Kindergartenbetrieb ausgeschlossen werden.

- (2) In der Kindertagesstätte dürfen Kinder grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden. In Ausnahmefällen sind Einzelregelungen möglich. Leidet das Kind unter einer chronischen Krankheit, so muss die medikamentöse Versorgung mit den Eltern, einem Arzt und der Leitung der Kindertagesstätte besprochen und schriftlich festgelegt werden.

§ 7

Mitwirkung der Eltern

Ein vertrauensvolles und offenes Miteinander ist Voraussetzung für die Zusammenarbeit von Erziehungsberechtigten, Kindertagesstätten-Team und Träger der Einrichtung. Die Erziehungsberechtigten wählen gem. § 9 Kindertagesstättengesetz in Verbindung mit der Elternausschussverordnung 1x jährlich zu Beginn des Kindertagesstättenjahres den Elternausschuss, der insbesondere die Aufgabe hat, die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten, dem Träger der Einrichtung und den pädagogisch tätigen Kräften zu unterstützen und zu fördern.

Zudem wurde in § 7 KiTaG der Kitabeirat festgelegt. Hier arbeiten der Träger der Tageseinrichtung, die Leitung der Tageseinrichtung, die pädagogischen Fachkräfte und die Eltern zusammen. Dieser wird 1 x jährlich zum 01.12. gewählt.

§ 8

Elternbeiträge

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätte ist von den Erziehungsberechtigten ein Elternbeitrag zu zahlen. Die Höhe der Elternbeiträge wird durch das Kreisjugendamt gem. § 26 Kindertagesstättengesetz festgelegt. Die Kostenanforderung erfolgt mittels Beitragsbescheid.
- (2) Seit dem 1. August 2010 ist der Besuch des Kindergartens für Kinder vom vollendeten 2. Lebensjahr an beitragsfrei. Hierzu zählt auch die Ganztagsbetreuung. Für andere Kindertagesstätten (Kinderhort und Kinderkrippe) werden die Elternbeiträge weiterhin vom Jugendamt nach Anhörung der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege festgesetzt. Diese Beiträge sind unter Berücksichtigung von Einkommen und Kinderzahl zu staffeln.

Elternbeiträge sind ab Beginn des Monats zu entrichten, in dem das Kind in der Kindertagesstätte aufgenommen wird. Die Beiträge werden immer für einen vollen Monat mittels Beitragsbescheid erhoben. Ein kurzfristiges Abmelden und Wiederanmelden zur Überbrückung eines Urlaubs oder einer Krankheit ist nicht zulässig.

- (3) Schließzeiten haben keinen Einfluss auf die Höhe der Elternbeiträge.
- (4) Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages erlischt mit Ablauf des Monats in dem die Abmeldung oder der Ausschluss wirksam wird.
- (5) In Härtefällen kann zurzeit eine Ermäßigung oder die vollständige Übernahme der Elternbeiträge durch die Kreisverwaltung –Jugendamt- beantragt werden. Die

Antragsvordrucke sind bei der Verbandsgemeindeverwaltung oder der Kindertagesstättenleiterin zu erhalten.

§ 8 a Kosten der Mittagsverpflegung

- (1) Zusätzlich zum Elternbeitrag wird gemäß § 26 Abs. 4 Kindertagesstättengesetz ein Unkostenbeitrag für die Mittagsverpflegung erhoben. Die Höhe des Verpflegungsgeldes wird vom Kindergartenträger kalkuliert und vom Stadtrat beschlossen.
- (2) Die Beitragshöhe für die Mittagsverpflegung wird mit 4,00 € pro Mittagessen festgesetzt.
- (3) Beitragsschuldner sind die Eltern und/oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, deren Kind das Angebot der Mittagsverpflegung in Anspruch nimmt. Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Die Eltern und/oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Abrechnung des Elternbeitrages für die Verpflegungskosten erfolgt monatlich verbrauchsabhängig auf der Grundlage der tatsächlich abgenommenen Essen jeweils zum Ende des Monats. Der Beitrag wird zu dem auf dem Festsetzungsbescheid genannten Zeitpunkt fällig. Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.
- (5) Die Beitragspflicht nach dieser Satzung beginnt mit der Anmeldung zur Teilnahme an der Mittagessenverpflegung in der Kindertagesstätte der Stadt Eisenberg (Pfalz). Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung in der Kindertagesstätte der Stadt Eisenberg (Pfalz) setzt grundsätzlich voraus, dass der Verbandsgemeindeverwaltung Eisenberg (Pfalz) eine Ermächtigung zur Einziehung des Elternanteils und der Abschlagszahlungen vom Konto erteilt wird (sog. SEPA-Lastschriftmandat).
- (6) Für Kinder, deren Eltern bzw. Personensorgeberechtigten Leistungen nach SGB II (Arbeitslosengeld II) bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII, Wohngeld, Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz beziehen und einen Antrag auf Leistungen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes gestellt haben oder Asylbewerber sind und/oder einen Eisenberger Aktivpass haben, reduziert sich der Elternanteil entsprechend. Nehmen zwei oder mehrere Kinder einer Familie, die keine Förderung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket erhalten, am gemeinsamen Mittagessen teil, so reduziert sich der Elternbeitrag für jedes weitere Kind um 50 v.H.

§ 9

Umfang der Aufsichtspflicht

- (1) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Betreuungspersonal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes durch eine pädagogische Fachkraft der Kindertagesstätte und endet mit der Übergabe des Kindes an die Erziehungsberechtigten oder an eine andere abholberechtigte Person.
- (2) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen noch zu Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann nur schriftlich widerrufen oder geändert werden. Geschwisterkinder unter 14 Jahren sind nicht abholberechtigt.
- (3) Für den Weg von und zur Kindertagesstätte sind die Erziehungsberechtigten (oder Abholberechtigten) verantwortlich und aufsichtspflichtig. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- (4) Soll ein Kind den Heimweg ohne Begleitung eines Erwachsenen antreten, ist nach Absprache mit der Kindergartenleiterin eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Ist die Kindertagesstättenleitung der Ansicht, dass ein Kind nicht in der Lage ist, den Weg alleine zurückzulegen, so ist diese verpflichtet, ihre Bedenken mit den Erziehungsberechtigten zu besprechen. Die letztendliche Entscheidung verbleibt bei den Eltern.
- (5) Für Kinder, die mit schriftlicher Erlaubnis der Erziehungsberechtigten den Hin- und/oder Rückweg alleine bewältigen dürfen, beginnt die Aufsichtspflicht beim Betreten und endet mit dem Verlassen des Kindertagesstättengeländes.

§ 10

Versicherung

- (1) Kinder, Beschäftigte sowie ehrenamtlich in der Kindertagesstätte tätige Personen sind über die Unfallkasse Rheinland-Pfalz versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Eltern, die bei Aktivitäten der Kindertagesstätte mitarbeiten (zum Beispiel bei Wanderungen, Ausflugsfahrten...). Weitere freiwillige Versicherungen bestehen nicht.

§ 11

Regelungen von Einzelheiten

Die Stadt ist ermächtigt weitere Einzelheiten, die mit dem Aufenthalt des Kindes und dem Betriebsablauf der jeweiligen Kindertagesstätte in Zusammenhang stehen, wie z.B. Öffnungszeiten, Ferienregelungen, Höhe des Essensgeldes, Hygiene zu regeln.

§12
Inkrafttreten

Die 3. Änderung der Satzung für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätte St. Elisabeth, tritt zum 01.09.2023 in Kraft.

Eisenberg (Pfalz), den 18.07.2023

Peter Funck
Stadtbürgermeister